

Corporate Governance Bericht

Nach Ziffer 6 des Public Corporate Governance Kodex des Bundes und

1. Unternehmensverfassung

Die Unternehmensverfassung der ÖPP Deutschland AG ergibt sich aus dem Gesetz, der Satzung, den Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat und den Vorstand sowie der Aktionärsvereinbarung.

Die Aktionärsvereinbarung (§ 3) und die beiden Geschäftsordnungen (jeweils § 1) verpflichten die Unternehmensorgane zur Beachtung des Public Corporate Governance Kodex des Bundes.

2. Führungs- und Kontrollstruktur

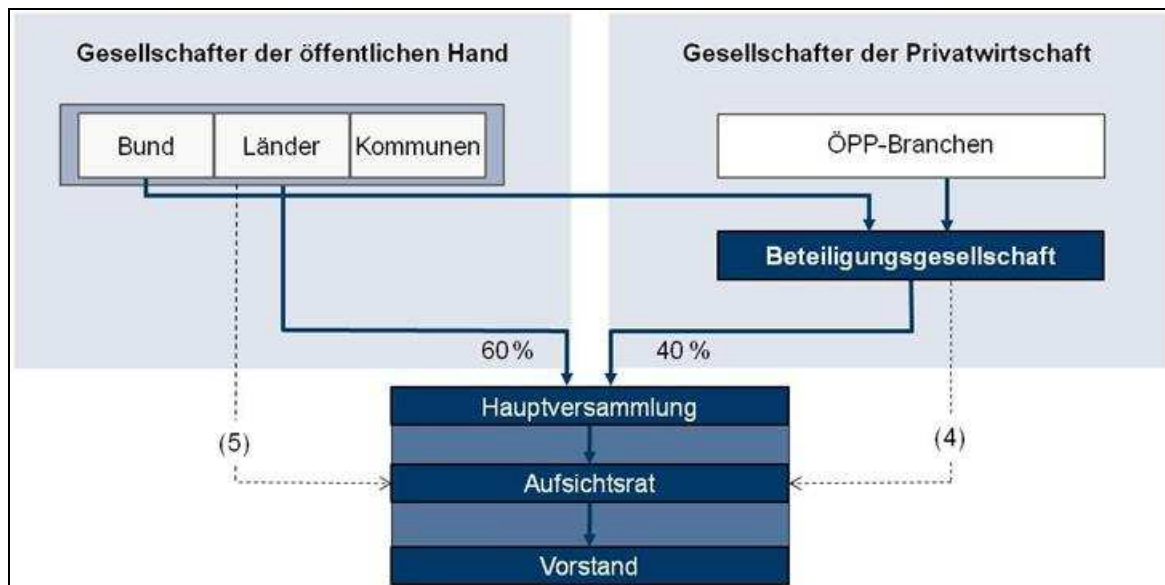
2.1 Aktionäre

Die Aktionäre üben die ihnen zustehenden Rechte in der Hauptversammlung aus. Über die aktienrechtlichen Vorschriften hinaus stehen der Bundesrepublik Deutschland die Rechte aus § 53 HGrG zu und der Bundesrechnungshof hat die Befugnisse nach § 54 HGrG. (§ 23 der Satzung). Die Bundesrepublik Deutschland hat das Recht, drei Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden. (§ 10 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)

2.2 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht seit der Satzungsänderung vom 4. Mai 2009 aus neun Mitgliedern (§ 10 Abs. 1 Satz 1). Neben den drei entsandten Mitgliedern schlägt der Bund jeweils einen Repräsentanten eines Bundeslandes und der kommunalen Ebene vor. Für die übrigen vier Mitglieder steht das Vorschlagsrecht nach der Aktionärsvereinbarung der ÖPP Deutschland Beteiligungsgesellschaft mbH zu. Das Vorschlagsrecht für den Aufsichtsratsvorsitzenden steht dem Bund, das Vorschlagsrecht für den Stellvertreter der Beteiligungsgesellschaft zu.

Damit ergibt sich aktuell die folgende Beteiligungsstruktur.



Nach § 7 der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat hat er aus seiner Mitte zwei Ausschüsse gebildet: Einen Präsidialausschuss, der sich mit Personalfragen, insbesondere mit den Vorstandsverträgen und der Vorbereitung der Aufsichtsratssitzungen beschäftigt und einen Prüfungsausschuss, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung, des Risikomanagements, der Compliance, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befasst.

2.3 Vorstand

Der Vorstand besteht derzeit aus zwei Personen. Das entspricht der satzungsmäßigen Untergrenze seit dem 4. Mai 2009 (Vier-Augen-Prinzip). Damit können Entscheidungen nur einstimmig getroffen werden.

Der Vorstand leitet die Gesellschaft in eigener Verantwortung und vertritt sie bei Geschäften mit Dritten. Seine wesentlichen Aufgaben liegen in der strategischen Ausrichtung und Steuerung der Gesellschaft, der Einrichtung und Überwachung eines effizienten Risikomanagementsystems sowie der Vertretung in Gremien und Parlament. Dies erfolgt in enger Abstimmung mit dem Aufsichtsrat – insbesondere mit dessen Vorsitzenden.

3. Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Die Gesellschaft ist eine „kleine Kapitalgesellschaft“ i.S.d. § 267 Abs. 1 HGB. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind jedoch satzungsgemäß die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden. Für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2008 wurde von der JPA Audit AG am 20. Mai 2009 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

4. Vergütung

4.1 Vergütung des Vorstands

Während des abgelaufenen Rumpfgeschäftsjahres wurden die Geschäfte des Unternehmens durch Herr Dr. Johannes Schuy (Vorstand), Berlin, geführt. Seine Festbezüge beliefen sich im Jahre 2008 auf 38.888,88 Euro, die variablen Bezüge betragen 9.780,00 €.

4.2 Vergütung des Aufsichtsrats

Im Jahre 2008 erhielt der Aufsichtsrat keine Vergütung.

5. Anteil von Frauen im Aufsichtsrat

Im Jahre 2008 gehörten dem Aufsichtsrat keine Frauen an.

6. Entsprechenserklärung nach Ziffer 6 des Public Corporate Governance Kodex des Bundes

Vorstand und Aufsichtsrat der ÖPP Deutschland AG erklären gemäß Ziffer 6.1 des Public Corporate Governance Kodex des Bundes, dass dessen Empfehlungen grundsätzlich entsprochen wurde und wird. Die folgenden Abweichungen beruhen auf unternehmensspezifischen Besonderheiten – insbesondere dem Umstand, dass die Gesellschaft erst im November 2008 gegründet wurde und sich somit noch im Aufbau befindet.

Für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates wurde eine D & O-Versicherung abgeschlossen. Für die Aufsichtsratsmitglieder wurde ein angemessener Selbstbehalt beantragt. Für die Vorstandsmitglieder wird eine Anpassung der Versicherung an die neue Rechtslage (Selbstbehalt) im Rahmen der abgeschlossenen Anstellungsverträge nach Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung geprüft. Ggf. werden die Verträge angepasst.

Die variablen Komponenten der Vergütung wurden im Hinblick auf den Aufbauprozess nicht vor Beginn des Geschäftsjahres in einer Zielvereinbarung mit dem Überwachungsorgan niedergelegt. Dieser Empfehlung (4.3.2) soll in Zukunft entsprochen werden.

Die Erstbestellung der Vorstandsmitglieder erfolgte für mehr als drei Jahre (5.1.2), weil ein Wechsel kurz vor der Zweitausschreibung von Rahmenvereinbarung und Anteilen an der Beteiligungsgesellschaft vermieden werden sollte.

Eine Altersgrenze für das Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds (5.1.2) bzw. eines Aufsichtsratsmitglieds (5.2.2) ist noch nicht festgelegt. Der Aufsichtsrat wird noch im Laufe des Jahres 2009 darüber beschließen.

Ein vom Bund entsandtes Mitglied des Aufsichtsrates, Staatssekretär Gatzler, nahm mehr als drei Mandate in Überwachungsorganen gleichzeitig wahr (5.2.1). Dies hat organisatorische Gründe und ist auch zur Vermeidung von Interessenkonflikten beim anderen Staatssekretär erforderlich. Die Zahl soll baldmöglichst auf 3 Überwachungsmandate zurückgeführt werden.